

## NEWSLETTER 06 /2013

---

### EU-Beitritt Kroatiens zum 1. Juli 2013 – Umsatzsteuerliche und zollrechtliche Folgen

Am 1. Juli 2013 wird Kroatien der Europäischen Union (EU) als 28. Mitgliedsstaat beitreten. Unternehmer, die Geschäftsbeziehungen nach Kroatien unterhalten, sollten insbesondere die folgenden Aspekte beachten:

#### 1. Umsatzsteuer

Für Lieferungen nach Kroatien gilt:

- **Lieferungen an Unternehmer**, deren Beförderung oder Versendung nach dem 30. Juni 2013 beginnt, stellen keine Ausfuhrlieferungen mehr dar und lösen in Kroatien keine Einfuhrumsatzsteuer mehr aus, sondern sind als innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist allerdings u. a., dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers aufgezeichnet wird. Daher ist beim Abnehmer im Vorfeld die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erfragen und beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) überprüfen zu lassen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Bundesministerium der Finanzen (wie auch schon bei vorangegangenen EU-Erweiterungen) für einen Übergangszeitraum eine Vereinfachungsregelung schafft.
- Lieferungen an **Nicht-Unternehmer** sind grundsätzlich mit deutscher Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, bei Überschreiten der Lieferschwelle verlagert sich der Lieferort jedoch nach Kroatien. In diesem Fall hat sich der deutsche Unternehmer in Kroatien umsatzsteuerlich registrieren zu lassen.

**Lieferungen aus Kroatien**, deren Beförderung oder Versendung nach dem 30. Juni 2013 beginnt, stellen innergemeinschaftliche Erwerbe dar. Damit der kroatische Lieferant die Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erfüllen kann, sollte diesem im Vorfeld die eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt werden.

Aus dem EU-Beitritt Kroatiens ergeben sich außerdem zusätzliche **administrative Pflichten**:

- In den Zusammenfassenden Meldungen (ZM) sind ab dem 1. Juli 2013 auch die Lieferungen und sonstigen Leistungen nach Kroatien anzugeben.
- Etwaige Umsatzsteuervoranmeldungen sind in Kroatien bis zum 20. des Folgemonats, Umsatzsteuererklärungen bis Ende Februar des Folgejahres abzugeben.

## 2. Zollrecht

Ab dem 1. Juli 2013 müssen Warenverkehre von und nach Kroatien nicht mehr zollamtlich abgefertigt werden, sondern zählen zu den Warenbewegungen innerhalb der EU und sind damit (bei Überschreiten der Meldeschwelle) in den Intrastat-Meldungen zu erfassen.

---

### Außerordentliche Kündigung bei Arbeitszeitbetrug

Verstößt der Arbeitnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtung zur korrekten Dokumentation der Arbeitszeit, ist dies an sich geeignet, einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darzustellen. So entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 15.11.2012, 10 Sa 270/12) im Fall einer Museumsmitarbeiterin, deren handschriftliche Arbeitszeitaufzeichnungen falsche Angaben über mindestens 6 tatsächlich nicht geleistete Arbeitsstunden enthielten.

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern das Erfassen der Arbeitszeiten in eigener Zuständigkeit, ist das mit einem Vertrauensvorschuss verbunden. Das korrekte, zeitnahe Eintragen der Zeiten gehört zu den arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers. Auch für den Arbeitnehmer ist erkennbar, dass eine Hinnahme falscher Eintragungen durch den Arbeitgeber offensichtlich ausgeschlossen ist. Eine Abmahnung kommt damit als milderer Mittel nicht in Betracht.

---

### Mindestangaben eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs

Ein Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn die Ausgangs- und Endpunkte der jeweiligen Fahrten sowie die dabei aufgesuchten Geschäftspartner eingetragen sind. Diese Mindestangaben können nicht durch andere nicht im Fahrtenbuch selbst enthaltene Auflistungen ersetzt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 12.10.2012, III B 78/12; Urteil vom 13.11.2012, VI R 3/12) entschieden und dazu präzisiert, dass

- ein Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden muss,
- es nicht ausreicht, wenn die betreffenden Fahrten mit „Dienstfahrten“ o. ä. vermerkt werden,
- bei jeder einzelnen Fahrt Datum und Fahrtziele sowie der jeweilige Gesamtkilometerstand und die jeweils aufgesuchten Geschäftspartner/Kunden oder die konkrete dienstliche Verrichtung aufgeführt werden müssen (bei einer einheitlichen beruflichen Reise können diese Angaben zwar miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden und der am Ende der gesamten Reise erreichte Gesamtkilometerstand aufgezeichnet werden, die Geschäftspartner/Kunden im Fahrtenbuch müssen aber in der zeitlichen Reihenfolge des Aufsuchens notiert werden).

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer zwar ein gebundenes Fahrtenbuch geführt, dabei aber lediglich „Außendienst“ vermerkt, ohne die aufgesuchten Personen, Firmen usw. zu notieren. Den im Fahrtenbuch enthaltenen schriftlichen Hinweis („siehe Anlage“) auf den vom Arbeitgeber geführten elektronischen Terminkalender akzeptierte das Gericht nicht.

---

## **Keine Steuerhinterziehung bei Inanspruchnahme eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 04.12.2012, VIII R 50/10) hat entschieden, dass die Inanspruchnahme eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten bestandskräftigen Verlustvortrags keine Steuerhinterziehung darstellt, wenn für den Veranlagungszeitraum dieses festgestellten Verlustes eine fehlerfreie Steuererklärung abgegeben worden ist.

Ehegatten hatten Steuererklärungen abgegeben und u. a. positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit von rd. EUR 1 Mio. deklariert. Das Finanzamt erfasste die positiven Einkünfte irrtümlich als negative, sodass ein Verlustvortrag entstand, der in den Folgejahren in Anspruch genommen wurde. Anlässlich einer Außenprüfung gaben sie eine strafbefreiende Erklärung ab, weil man der Ansicht war, man habe durch die Inanspruchnahme Steuerhinterziehung begangen.

Das Gericht bestätigte, dass keine strafbefreiende Erklärung abzugeben war. Die Bestandskraft eines Verlustfeststellungsbescheids berechtigt, den festgestellten Verlustvortrag in Anspruch zu nehmen. Es besteht grundsätzlich auch nicht die Pflicht, das Finanzamt auf solche Fehler hinzuweisen, wenn die abgegebene Steuererklärung richtig und vollständig war.

---

## **„Teilvermögensveräußerung“ weiter zu fassen als der einkommensteuerliche Begriff der „Teilbetriebsveräußerung“**

Eine „Teilvermögensveräußerung“ unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Sie stellt nicht auf die Verhältnisse beim Veräußerer ab, sodass es sich bei ihm auch nicht um einen organisatorisch selbständigen Unternehmensteil handeln muss. Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 29.08.2012, XI R 10/12) hält es stattdessen für entscheidend, dass mit dem veräußerten Teilvermögen eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit aus Sicht des Erwerbers fortgeführt werden kann.

Maßgeblich für die Beurteilung einer nicht umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung ist die EU-weit anzuwendende Mehrwertsteuersystemrichtlinie; daher können einkommensteuer- oder abgabenrechtliche Definitionen zum Vorliegen der Veräußerung eines Teilbetriebs nicht herangezogen werden. Auch der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist insoweit überholt, als er auf die organisatorischen Verhältnisse beim Veräußerer und auf eine äußere Erkennbarkeit eines selbständigen, in sich geschlossenen Wirtschaftsgebildes abstellt.

Die vorstehenden Grundsätze wurden in einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 19.12.2012, XI R 38/10) bestätigt und ergänzt: Im entschiedenen Fall hatte eine AG ein Erbbaurecht mit der Verpflichtung erworben, das bestehende Mietverhältnis mit einer GmbH zu übernehmen. Diese betrieb dort ein Reha-Zentrum. Nur gut ein Jahr später veräußerte die AG das Erbbaurecht ohne Umsatzsteuerausweis an eine KG, die dann auch das Erbbaugrundstück von dem Grundstückseigentümer erwarb. Danach schloss diese mit dem bisherigen Mieter einen langfristigen Mietvertrag ab. Sie führte die Verpachtung des Reha-Zentrums mit der GmbH im Wesentlichen fort. Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Veräußerungsvorgang bei der AG zu einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG führe. Ein Erbbaurecht könne einem Grundstück nicht gleich gestellt werden. Aus diesem Grund

handle es sich bei dem Veräußerungsvorgang der AG nicht um eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen. Der Bundesfinanzhof ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Die Veräußerung des Erbbaurechts nebst aufstehendem Reha-Zentrum ist als Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht umsatzsteuerbar, sodass der Berichtigungszeitraum i. S. d. § 15a UStG nicht unterbrochen wird und damit die Voraussetzungen für eine Vorsteuerkorrektur nicht vorliegen.

---

## Pensionsrückstellungen

Eine GmbH 1 hatte Pensionsverpflichtungen und das zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten benötigte Aktivvermögen auf eine neu gegründete GmbH 2 ausgegliedert. Der Wert des Aktivvermögens bestand aus Rückdeckungsversicherungen, einem Bankdepot, Guthaben bei Kreditinstituten u. a. Es hatte einen Wert von ca. EUR 75 Mio. Die Pensionsverpflichtungen waren bei der GmbH 1 zum Stichtag mit ihrem nach steuerlichen Vorschriften zu bewertenden Ansatz i. H. v. ca. EUR 48 Mio. berücksichtigt. Die GmbH 2 übernahm diese Wertansätze. Den Differenzbetrag zwischen dem Buchwert des übertragenen Reinvermögens und dem Nennbetrag der Stammeinlage stellte sie mit ca. EUR 27 Mio. in eine Kapitalrücklage ein. Auch in der Schlussbilanz des ersten Geschäftsjahrs setzte die GmbH 2 die Pensionsrückstellungen mit dem zu diesem Stichtag nach steuerlichen Vorschriften zu ermittelnden Wert (EUR 48 Mio.) an. Demgegenüber vertrat das Finanzamt die Auffassung, der Ansatz der Kapitalrücklage müsse entfallen; die übernommenen Pensionsverpflichtungen müssten zum Übernahmestichtag mit dem gemeinen Wert in Höhe des übernommenen Aktivvermögens (EUR 75 Mio.) bewertet werden. Zum nachfolgenden Bilanzstichtag habe die Bewertung nach den steuerlichen Sondervorschriften (EUR 48 Mio.) zu erfolgen. Daraus ergebe sich ein steuerpflichtiger außerordentlicher Ertrag i. H. v. EUR 27 Mio.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 12.12.2012, I R 28/11) folgte dieser Sichtweise nicht. Die GmbH 1 hat zum Übertragungsstichtag aus ihrem Aktivvermögen Einzelwirtschaftsgüter auf die GmbH 2 übertragen. Die übertragenen Pensionsverpflichtungen waren als Entgelt anzusehen und in diesem Umfang (EUR 75 Mio.) auch bei der GmbH 2 zu passivieren. Zum nachfolgenden Bilanzstichtag sind angeschaffte Pensionsrückstellungen mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten (EUR 75 Mio.) zu bewerten. Die steuerrechtliche Sonderregelung zur Bewertung von Pensionsrückstellungen war aus dem übergeordneten Prinzip der bilanziellen Neutralität von Anschaffungsvorgängen nicht anzuwenden. Sie hat nur insoweit Bedeutung, als künftige Zuführungen den mit den Anschaffungskosten rückgestellten Betrag nur noch im Umfang der steuerrechtlich beschränkenden Bewertungsmaßstäbe erhöhen.

In einem anderen Urteil (Urteil vom 12.12.2012, I R 69/11) hat der Bundesfinanzhof für diesen Themenkomplex entschieden, dass eine kompensatorische Nichtberücksichtigung späterer Zuführungen, bis der steuerrechtlich zulässige Teilwert der Anwartschaften die Anschaffungskosten erreicht, unzulässig ist.

---

## Gewinnminderung durch vergebliche Anschaffungsnebenkosten auf Beteiligungen

Eine AG hatte die Absicht, Anteile einer schweizerischen Aktiengesellschaft zu erwerben. Nach dem Ergebnis einer durchgeführten Due-Diligence-Prüfung wurde von dem Vorhaben abgesehen. Das Finanzamt lehnte den Abzug der entstandenen Prüfungskosten als Betriebsausgabe ab. Es handle sich um zunächst aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten. Bedingt durch das Scheitern des Erwerbsvorgangs würden sie zu betrieblichem Auf-

wand. Der Vorgang sei dann der Veräußerung von steuerbefreiten Anteilen gleichzustellen. Damit im Zusammenhang stehende Ausgaben unterlägen dem Abzugsverbot.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 09.01.2013, I R 72/11) folgte dieser Sichtweise nicht. Die entstandenen Aufwendungen stehen nicht mit steuerfreien Veräußerungsgewinnen in Zusammenhang. Da nur die Korrespondenz von Steuerbefreiung und Abzugausschluss die Nichtberücksichtigung der Betriebsausgaben rechtfertigt, sind sie in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig.

---

### **Kosten einer Spaltung sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar**

Geht Vermögen einer Körperschaft A durch Spaltung auf eine Körperschaft B über, ist das sog. spaltungsbedingte Übernahmeergebnis steuerbefreit. Dabei handelt es sich um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Anteilsbuchwert (Buchwert der B gehörenden Anteile an A) und dem Wert, mit dem B die übergegangenen Wirtschaftsgüter übernehmen muss (Buchwert, Zwischenwert oder gemeiner Wert), abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang. Da bereits im – steuerfreien – Übernahmeergebnis erfasst, können die Spaltungskosten nicht als laufende – steuermindernde – Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 09.01.2013, I R 24/12) hat entschieden, dass dies auch dann gilt, wenn die übernehmende Körperschaft B zuvor nicht an der übertragenden Körperschaft A beteiligt war.

---

### **Voraussetzungen für gewerblichen Grundstückshandel**

Plant ein Steuerpflichtiger einen gewerblichen Grundstückshandel, indiziert dies – ebenso wie das Überschreiten der sog. Drei-Objekt-Grenze – nicht ausnahmslos Gewerblichkeit. Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 20.11.2012, IX R 10/11) hat entschieden, dass keine Gewerblichkeit gegeben ist, wenn sich ein solches geplantes Vorhaben von Anfang an als nicht realisierbar erweist. Verluste können daher nicht als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt werden.

---

### **Langjähriger Leerstand von Wohnungen: Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 26.11.2008, IX R 67/07) hat vor längerer Zeit entschieden, dass die Einkünfteerzielungsabsicht grundsätzlich für jede einzelne vermietete Immobilie gesondert zu prüfen ist. In mehreren Urteilen (Urteil vom 11.12.2012, IX R 68/10; Urteil vom 11.12.2012, IX R 14/12; Urteil vom 11.12.2012, IX R 9/12; Urteil vom 11.12.2012, IX R 15/12) hat dieser jetzt klargestellt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit auch bei langjährigem Leerstand von Wohnimmobilien Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden können (vgl. hierzu auch die [GKK PARTNERS Information vom 18.02.2013](#)):

- Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Vermieter die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.
- Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Vermieter den ur-

sprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat.

- Sind Vermietungsbemühungen erkennbar nicht erfolgreich, muss der Vermieter sein Verhalten anpassen, z. B. durch Einschalten eines Maklers, Nutzung alternativer Bewerbungsmöglichkeiten, Anpassung der Mieten.
- Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit seiner Vermietungsbemühungen als Voraussetzung einer (fort-)bestehenden Einkünfteerzielungsabsicht trägt der Vermieter die Feststellungslast.

**Hinweis:** Die Vermietungsbemühungen sollten wie folgt nachgewiesen werden:

- Bei schlechtem Zustand sollte die Wohnung gegebenenfalls renoviert werden.
- Bei möblierten Wohnungen sollten gegebenenfalls Möbel entfernt und die Wohnungen als unmöbliert angeboten werden.
- Reagiert kein Mieter auf die Wohnungsanzeigen, sollte der Text geändert oder direkt ein Immobilienmakler eingeschaltet werden.
- Die Ablehnung von Mietern sollte mit nachvollziehbaren Gründen dokumentiert werden.

---

## **Zahlungen aufgrund eines vor Eintritt des Erbfalls erklärten Erb- und/oder Pflichtteilsverzichts sind nicht einkommensteuerbar**

Ein Vater übertrug seinem Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge durch notariell beurkundeten Übergabevertrag ein Grundstück und einen Betrieb. Der Vater behielt sich ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht auf dem Grundstück vor. Außerdem zahlte der Sohn dem Vater lebenslang eine Rente von rd. TEUR 3 jährlich. Nach dem Tod des Vaters zahlte der Sohn an seine Schwester eine monatliche Rente. Diese diente zur zusätzlichen Sicherung ihrer Altersversorgung und zum persönlichen Unterhalt. Die Höhe der Rente berechnete sich aus der statistisch zu erwartenden Lebensdauer der Schwester nach der allgemeinen Sterbetafel und aus einem Basisbetrag von rd. TEUR 400 abzüglich etwaiger Grundpfandrechte. Eine Verzinsung war nicht einzurechnen. Es wurde keine Wertsicherung vereinbart und nicht auf § 323 ZPO Bezug genommen. Der Sohn machte die Rentenzahlungen in voller Höhe als dauernde Last geltend. Deshalb besteuerte das Finanzamt die Zahlungen bei der Tochter voll.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 20.11.2012, VIII R 57/10) gab der Tochter mit ihrer Ansicht, die Rente sei nicht steuerbar, Recht. Der vor Eintritt des Erbfalls erklärte Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht ist ein unentgeltlicher Vertrag, mit dem die Vermögensnachfolge geregelt werden soll. Er unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Anders wäre es, wenn der Erbfall bereits eingetreten ist und die Tochter als Pflichtteilsberechtigten von ihrem Bruder unter Anrechnung auf ihren Pflichtteil wiederkehrende Leistungen erhalten hätte. Die Höhe der Rente orientierte sich aber an dem im Vertrag genannten Basisbetrag von rd. TEUR 400, der den Erbteil der Tochter widerspiegeln sollte, sowie an der statistischen Lebenserwartung. Wenn die Rente so ermittelt wurde, dass der

Basisbetrag von rd. TEUR 400 durch die statistische Lebenserwartung der Tochter dividiert und der sich daraus ergebende Jahresbetrag durch zwölf geteilt wird, kann diese Rente keinen Zinsanteil enthalten. Hätte die Tochter nämlich den Basisbetrag von rd. TEUR 400 nach dem Tod ihres Vaters sofort als Einmalbetrag erhalten und diesen zinsbringend angelegt, hätte sich diese Summe durch Zins und Zinseszins - gerechnet auf ihre statistische Lebenserwartung - gegenüber dem Ausgangswert erheblich erhöht. Monatliche Zahlungen, die dem Rechnung tragen, hätten daher deutlich höher ausfallen müssen.

---

## Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen nach dem Tod des Verpflichteten

Pflichtteilsansprüche des Berechtigten sind auch noch nach dem Tod des Verpflichteten als Nachlassverbindlichkeiten beim Nachlass des Verstorbenen zu berücksichtigen. Das gilt selbst dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte alleiniger Erbe des Verpflichteten geworden ist. Der Anspruch ist innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 19.02.2013, II R 47/11). Dem Urteil lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Vater hatte ein Testament errichtet, in dem seine Ehefrau zur Alleinerbin bestimmt wurde. Die auch erb-, zumindest aber pflichtteilsberechtigten Tochter blieb unberücksichtigt. Als ein Jahr nach dem Tod des Vaters auch die Mutter verstarb, wurde die Tochter deren Alleinerbin. Durch den Erbanfall entstand für die Tochter eine erhebliche Erbschaftsteuerschuld. Erst jetzt machte sie gegenüber dem Finanzamt ihren Pflichtteilsanspruch wegen der Enterbung durch ihren Vater geltend. Dieser Anspruch sei als Nachlassverbindlichkeit beim Erbantritt der Mutter zu berücksichtigen gewesen. Auch der von ihr zu versteuernde Nachlass nach dem Tod der Mutter würde damit zu einer geringeren Erbschaftsteuerbelastung führen. Das Gericht folgte dieser Auffassung.

---

## Ehrenamt: Neuregelungen gelten rückwirkend ab 1. Januar 2013

Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei, wenn

- a) die Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder
- b) wenn das gezahlte Entgelt (z. B. von einem Verein) „nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis“ besteht.

Das Bundesministerium der Finanzen (Schreiben vom 02.01.2012, IV D 3 – S 7185/09/10001) hatte Anfang 2012 die Kriterien für die Angemessenheit des Entgelts für eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgelegt. Nach Intervention des Deutschen Steuerberaterverbandes hat das Ministerium das Schreiben überarbeitet (Schreiben vom 27.03.2013, IV D 3 – S 7185/09/10001-04):

- Liegt ein eigennütziges Erwerbsstreben oder eine Hauptberuflichkeit vor bzw. wird der Einsatz nicht für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erbracht, kann unabhängig von der Höhe der Entschädigung nicht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitaufwand der Tätigkeit auf eine hauptberufliche Teilzeit- oder sogar Vollzeitbeschäftigung hindeutet.

tet. Ein Entgelt, das nicht lediglich im Sinne einer Entschädigung für Zeitversäumnis oder eines Verdienstausfalls gezahlt wird, sondern sich an der Qualifikation des Tätigen und seiner Leistung orientiert, steht dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegen.

- Die Angemessenheit der Entschädigung für Zeitversäumnis muss nach den Verhältnissen des Einzelfalls beurteilt werden; dabei ist eine Entschädigung von EUR 50 pro Stunde regelmäßig als angemessen anzusehen, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten den Betrag von EUR 17.500 im Jahr nicht übersteigt. Die Einnahmen aus Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts sind dabei also nicht zu berücksichtigen.
- Zur Ermittlung der Grenze von EUR 17.500 ist auf die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung im Vorjahr sowie auf die voraussichtliche Höhe der Aufwandsentschädigung im laufenden Jahr abzustellen.
- Ein (echter) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird, bleibt bei der Berechnung der Betragsgrenzen unberücksichtigt. Als Auslagenersatz werden z. B. auch Fahrtkostenersatz nach den pauschalen Kilometersätzen oder auch Verpflegungsmehraufwendungen anerkannt, sofern sie lohnsteuerlich ihrer Höhe nach als Reisekosten angesetzt werden könnten.
- Wird eine pauschale bzw. monatliche oder jährliche Vergütung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand laufend gezahlt, sind sämtliche Vergütungen umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt für eine pauschal gezahlte Aufwandsentschädigung nicht, wenn der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss eines laut Satzung hierzu befugten Gremiums zwar eine Pauschale vorsieht, aber zugleich festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche/Monat/Jahr für die fremdnützig bestimmte Einrichtung tätig ist und die Betragsgrenzen nicht überschritten werden. Der tatsächliche Zeitaufwand muss glaubhaft gemacht werden.
- Aus Vereinfachungsgründen kann die Steuerbefreiung auch ohne weitere Prüfung gewährt werden, wenn der Jahresgesamtbetrag der Entschädigungen die sog. Übungsleiterpauschale von EUR 2.400 nicht übersteigt. In diesen Fällen müssen nur die Tätigkeiten und die Höhe der dabei enthaltenen Entschädigungen angegeben werden.



## Termine Juni 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Umsatzsteuer	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Sozialversicherung	26.6.2013	entfällt	entfällt

## Termine Juli 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.7.2013	15.7.2013	5.7.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.7.2013	15.7.2013	5.7.2013
Sozialversicherung	29.7.2013	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.